

## **BGer C\_39/2001 vom 27. Juni 2001**

Bundesgericht, 2001-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_C\\_39\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_39_2001)

FR: TF C\_39/2001 du 27 juin 2001

IT: TF C\_39/2001 del 27 giugno 2001

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

März 1999 zuviel bezogenen Taggeldleistungen sind sowohl die einjährige relative als auch die fünfjährige absolute Verwirkungsfrist auf jeden Fall eingehalten.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten lässt sich nicht beanstanden, dass die Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 11. Oktober 1999 wiedererwägungsweise auf die zu Unrecht erfolgte Gewährung von Arbeitslosenentschädigung zurückgekommen ist.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt.

Luzern, 27. Juni 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.